

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes  
Nordrheinwestfalen

Bearbeitet von  
Dr. Uwe Kallert

E-Mail-Adresse:  
Uwe.Kallert  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.03.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62827

Durchwahl (0511) 120-  
3259

Hannover  
31.03.2016

## **Verbringung von Öl- und Bohrschlämmen aus Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen**

Anliegend übersende ich die Antworten zu den mir übersandten Fragen m. d. B. um Ktn.  
Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Dr. Kallert

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

1. Haben Sie einen Überblick über die jährlich anfallende Menge an Bohrschlämmen und könnten uns ggf. entsprechende Aufstellungen übersenden?

Bei der Entsorgung von Bohrschlammgruben sind in Niedersachsen in den letzten Jahren sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle im Sinne der AVV – das ist der überwiegende Anteil – angefallen. Diese Abfälle betreffen nicht nur die Abfallschlüssel 01 05 05 und 01 05 06, sondern auch andere nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, z.B. Böden mit schädlichen Verunreinigungen.

In der Anlage 2 sind die Massen der seit 2005 in Niedersachsen angefallenen gefährlichen Abfälle (Abfallschlüssel 01 05 05 und 01 05 06) und ihre Entsorgung dargestellt. Dabei findet keine Unterscheidung in Massen aus dem Rückbau von ehemaligen Zentralschlammgruben und Massen aus aktuellen Bohrmaßnahmen statt (Anm.: Bohr- und Ölschlammgruben werden heutzutage nicht mehr benötigt. Die Möglichkeiten der Entsorgung dieser Abfälle haben sich grundlegend geändert, so dass Rückstände aus Bohrungen außerhalb der Bergbaubetriebe nach dem Kreislaufwirtschaftsrecht zu entsorgen sind. Neue Bohrschlammgruben wurden daher seit vielen Jahren nicht mehr genehmigt.) Anders als vielfach Schlämme aus dem Rückbau ehemaliger Zentralschlammgruben lassen sich die aktuellen Abfälle z. T. gut aufarbeiten. Hierfür stehen Behandlungskapazitäten u. a. auch in Niedersachsen zur Verfügung (s. a. Antwort zu Frage 3).

Die bei der Sanierung anfallenden gefährlichen Abfälle werden abhängig von ihrer Beschaffenheit und Schadstoffbelastung auf obertägigen Deponien der unterschiedlichen Deponieklassen (DK I bis DK III) oder in dafür geeigneten Behandlungsanlagen entsorgt oder, wo dies von der Schadstoffbelastung her nach der Analytik geboten ist (z.B. bei sog. Hot-Spots), ggf. auch thermisch – im Regelfall in den Niederlanden – behandelt. Für die Entsorgung der bei der Sanierung anfallenden Abfälle werden schon wegen der großen Massen durchweg unterschiedliche Deponien genutzt, und zwar abhängig von den Annahmebedingungen und auch den wirtschaftlichen Konditionen. Da die (einzige) öffentlich zugängliche Sonderabfalldeponie in Niedersachsen (SAD Hoheneggelsen) zum Jahr 2005 wegen endgültiger Verfüllung geschlossen wurde, sind die gefährlichen Abfälle aus der Sanierung von Bohrschlammdeponien, die auf einer DK III-Deponie entsorgt werden müssen, in geeigneten Deponien außerhalb Niedersachsen entsorgt worden. Soweit die gefährlichen Abfälle in Deponien der Deponiekategorie II oder ausnahmsweise der Deponiekategorie I in Niedersachsen möglich war, sind die Abfälle vorrangig entstehungsnah dort entsorgt worden.

2. Wie viele Tonnen Bohrschlämme werden in den Lagerstätten aufbewahrt und stehen noch zur Entsorgung an?

Aktuell stehen noch 40 Schlammgruben unter Bergaufsicht. Davon sind 9 kohlenwasserstoffbelastete Schlammgruben (Ölschlämme, gefährliche Abfallstoffe) mit einer eingelagerten Menge von ca. 234 000 m<sup>3</sup> und 30 nicht kohlenwasserstoffbelastete Schlammgruben (Bohrschlämme, nicht gefährliche Abfallstoffe) mit einer eingelagerten Menge von ca. 970.000 m<sup>3</sup>. Eine Schlammgrube mit einer eingelagerten Menge von ca. 80.000 m<sup>3</sup> befindet sich aktuell noch in der Begutachtung (gefährliche-, nicht gefährliche Abfallstoffe).

Es ist davon auszugehen, dass die Ölschlammgruben mit den gefährlichen Abfallstoffen zurückzubauen sind. Die Entsorgungsmenge wird die Einlagerungsmenge jedoch überschreiten. Diese wird nach Begutachtung der Schlammgruben in dem durchzuführenden Abschlussbetriebsplan festgelegt und kann derzeit nicht genau festgelegt werden.

Bei der Erfassung der historischen Öl- und Bohrschlammgruben wurden alle Gruben seit den 1850er Jahren betrachtet. Bis in die 1960er Jahre war es gängige Praxis neben jeder Tiefbohrung eine kleine Schlammgrube anzulegen. Insofern handelt es sich bei den historischen Öl- und Bohrschlammgruben überwiegend um kleinere Gruben.

Die Erfassung der historischen Öl- und Bohrschlammgruben in Niedersachsen läuft seit Ende 2014. Aktuell wird von mindestens 519 Verdachtsflächen ausgegangen. Aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung ist es den unteren Bodenschutzbehörden seit dem 31.01.2016 möglich, mit Mitteln aus dieser Vereinbarung die historischen Öl- und Bohrschlammgruben zu untersuchen. Voraussichtlich in 2 Jahren werden belastbare Aussagen möglich sein, ob Gefährdungen von diesen historischen Öl- und Bohrschlammgruben ausgehen. Sollten hier Umweltgefährdungen festgestellt werden, ist auch nicht auszuschließen, dass Sanierungen erforderlich werden. Quantifizierungen sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

3. Wie hoch sind Ihre eigenen Kapazitäten hinsichtlich der Entsorgung der Bohrschlämme und welche Art der Entsorgung kommt in Ihrem Land in Betracht?

In Niedersachsen werden drei Behandlungsanlagen zur biologischen Bodenbehandlung und eine zur Bodenwäsche betrieben, in denen nach Zusammensetzung und Art der Belastung behandlungsfähige Bohrschlämme behandelt werden können. Die Gesamt-Annahmekapazität der Anlagen beläuft sich auf 230.000 Jahrestonnen in der biologischen Bodenbehandlung sowie auf 80.000 Jahrestonnen in der Bodenwäsche.

Soweit im Zuge der Behandlung die Belastung der Bohrschlämme soweit reduziert werden kann, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen I und II eingehalten sind, können die behandelten Bohrschlämme auf entsprechenden Deponien abgelagert werden, soweit die einschlägigen Abfallschlüssel für den behandelten Bohrschlamm zugelassen sind. Die Ablagerungskapazität in der Deponieklasse II betrug zum Stichtag 31.12.2014 insgesamt 9,6 Mio. Tonnen.

Eine öffentlich zugängliche Deponie der Klasse III, wie sie für nicht zur Behandlung geeigneter Öl- und Bohrschlämme aus Sanierungsmaßnahmen benötigt wird (einschließlich für solchen Bohrschlamm, der in einer Behandlung nicht bis unterhalb der Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II abgereinigt werden konnte), steht in Niedersachsen nicht zur Verfügung.

4. Ist zu erwarten, dass weitere Mengen in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden sollen und wenn ja, in welchem Umfang?

In den nächsten zwei Jahren erfolgt der Rückbau der Schlammgrube Erika. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, bis zu 200.000 t ölhaltige Schlämme bzw. ölhaltigen Bodenaushub auf der DK III – Deponie Hünxe einzulagern.

5. Wurden und werden die ordnungsgemäße Lagerung und der Transport regelmäßig überprüft?

Die Sanierung und Rekultivierung ist projektbezogen Gegenstand umfassender bergrechtlicher Abschlussbetriebspläne; die gefährlichen Abfälle unterliegen nachfolgend im Detail der abfallrechtlichen Nachweisführung und im Falle der Beseitigung in Niedersachsen auch der gesetzlichen Andienungspflicht. Auf dem jeweiligen Betriebsgelände finden zudem regelmäßige Kontrollen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie statt. Da Bohrschlämme in der Regel thixotrop sind, werden diese vorbehandelt. Dies verhindert eine Auflockerung und gewährleistet einen sicheren Transport, aber auch eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den Annahmebedingungen auf der jeweiligen Deponie.

Die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Niedersachsen führt zusammen mit der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch. Bei diesen Kontrollen werden alle Abfalltransporte, also nicht nur speziell Bohrschlämme, überprüft.

**Erzeugte Abfälle (AVV 010505 und 010506) in Niedersachsen in den Jahren 2005 bis 2015**

**010505** ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle

Entsorgung in	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t
Hamburg	804	234					579			333	303
Bremen	1.906	3.734	3.989	7.569	5.470	5.129	4.567	3.475	2.039	1.566	1.136
Mecklenburg-Vorp.							557				
Niedersachsen	120	65	1.091	18.738	18.109	15.668	8.819	5.275	5.184	5.184	1.536
Nordrhein-Westfalen	26.311	63.137	13.743	48.886	61.465	12.708		89.100	65.264		
Rheinland-Pfalz	30.573	82.077	84.581		11.464						
Sachsen-Anhalt	893	279	602	306	63	70	20		130	3.460	3.635
Thüringen	79		1.102	44	51		71	98		150	
<b>Summe:</b>	60.686	149.526	105.108	75.543	96.622	33.575	14.613	97.948	72.617	10.693	6.610

**010506** Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung in	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t	Menge in t
Bremen			107	17	415	2.978					
Niedersachsen			71	60		34		7.445		34	494
Nordrhein-Westfalen											4.109
Sachsen		23									
<b>Summe:</b>	0	23	178	77	415	3.012	0	7.445	0	34	4.603